

II. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 19. April 2022

Die Mitte-EVP-Fraktion (Sprecher: Cozzio-Uzwil)

Art. 70a ¹ Abs. 1:	<u>Streichen.</u>
Abs. 2:	<u>Streichen.</u>
Abs. 3:	In öffentlich zugänglichen Parkieranlagen, die neu erstellt oder erneuert werden und über wenigstens 30 Abstellplätze für Motorfahrzeuge verfügen, werden für wenigstens 10 Prozent der Abstellplätze Ladestationen für <u>ElektrofahrzeugeFahrzeuge mit alternativem Antrieb</u> errichtet und betrieben. Die übrigen Abstellplätze werden mit einer Ladeinfrastruktur im Ausbaustandard nach Abs. 2 dieser Bestimmung ausgerüstet.
Abs. 4:	<u>Streichen.</u>
Artikeltitel:	c) Ladeinfrastruktur für <u>ElektrofahrzeugeFahrzeuge mit alternativem Antrieb</u>

Begründung:

Für Wohnhäuser oder kleine Geschäftshäuser mit wenigen Parkplätzen geht eine gesetzliche Vorgabe zu weit. Bei grösseren Parkieranlagen, die unter anderem auch zum Dauerparkieren genutzt werden, ist eine gesetzliche Regelung zur Klärung der Vorgaben sinnvoll und gibt Planungssicherheit für entsprechende Bauvorhaben. Zusätzlich ist es ein Puzzleteil zur Erfüllung der vom Kantonsrat im Juni 2019 beschlossenen Anerkennung des Übereinkommens von Paris als verbindliche Grundlage der kantonalen Klima- und Energiepolitik (vgl. Bericht 40.19.01 «Klima- und Energiepolitik des Kantons St.Gallen»).

¹ Ausgezeichnet sind die Änderungen im Vergleich zum Entwurf der Regierung.